

Kommunal-Info 2/2020

24. März 2020

Inhalt

	Seite
Der kommunale Eigenbetrieb	1-7
Kommunen und Corona-Virus	
Appell der kommunalen Abfallentsorger	8
Hartz IV als temporärer Rettungsanker	8-9
Erleichterungen im Vergaberecht	9-10

Der kommunale Eigenbetrieb

Nach dem Sächsischen Kommunalrecht sind für die Gemeinden und Landkreise folgende Formen kommunaler Betriebe möglich:

- in der Organisationsform des Öffentlichen Rechts der **Regiebetrieb** und der kommunale **Eigenbetrieb**;
- Betriebe in der Organisationsform des **Privaten Rechts** (wie GmbH oder Aktiengesellschaft);
- in der Organisationsform der **interkommunalen Zusammenarbeit** als Zweckverband.

Der Regiebetrieb ist weder rechtlich noch organisatorisch verselbständigt, sondern er wird als eine Abteilung der Kommunalverwaltung nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts geführt. Das sind in der Hauptsache kommunale Hilfsbetriebe, die den Eigenbedarf abdecken sollen (z.B. Bauhof, Reparaturbetriebe, Friedhofsgärtnerei).

Dagegen sind Betriebe in der Organisationsform des Privaten Rechts (GmbH, AG) sowohl organisatorisch als auch rechtlich völlig verselbständigt. Hier ist die kommunale Einfluss- und Steuerungsmöglichkeit grundsätzlich geringer als in Unternehmen des Öffentlichen Rechts. Das gilt im Prinzip auch für Eigengesellschaften, also GmbH oder AG, in denen die Kommune alleiniger (100%iger) Gesellschafter ist, die irrtümlicherweise oft als Eigenbetriebe bezeichnet werden, dies aber nicht sind.

Das Typische des Eigenbetriebs

Zwischen Regiebetrieb und Privatrechtlicher Gesellschaft bewegt sich der kommunale Eigenbetrieb: er ist organisatorisch selbständig, also aus der Kommunalverwaltung herausgelöst, jedoch nicht rechtlich selbständig. Im Standardwerk „Kommunale Unternehmen“ heißt es dazu: „Der Eigenbetrieb ist die gemeindetypische und gemeindespezifische öffentlich-rechtliche Organisationsform für die wirtschaftlichen Unternehmen einer Kommune, mit zunehmender Tendenz in der jüngeren Vergangenheit... auch für sog. nichtwirtschaftliche Unternehmen (Hoheitsbetriebe). Dieser Organisationsform gelingt der ‚Spagat‘ zwischen der Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte und der damit verbundenen Verselbständigung gegenüber der unmittelbaren Kommunalverwaltung einerseits sowie andererseits der Gewährleistung einer weitgehenden Kontrolle und Einflussnahme durch die Trägerkommune.

Damit beschreitet der Eigenbetrieb einen Mittelweg zwischen der unmittelbaren Kommunalverwaltung und dem Regiebetrieb auf der einen sowie den kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, vornehmlich den Kapitalgesellschaften GmbH und AG, auf der anderen Seite.“¹

Herausragende **Unterschiede des Eigenbetriebs** gegenüber Regiebetrieben und kommunalen Ämtern sind:

- weitreichende Zuständigkeiten der Betriebsleitung (eingeschränktes Weisungsrecht des Bürgermeisters), wobei der Gemeinderat als oberstes Organ die volle Einfluss- und Steuerungsmöglichkeit der Gemeindeverwaltung gewährleistet;
- die Möglichkeit, einen Betriebsausschuss mit umfangreichen oder begrenzten Zuständigkeiten einzurichten;
- Aussonderung des Betriebsvermögens außerhalb des kommunalen Haushalts als Sondervermögen der Gemeinde;
- die Erstellung eines eigenen Wirtschaftsplans auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung, was für Eigenbetriebe schon vor der Einführung der Doppik galt;
- der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen, festzustellen und zu prüfen;
- die Betriebsleitung hat ein eigenständiges Einflussrecht auf Personalentscheidungen des Eigenbetriebs.

Entscheidungsgründe für den Eigenbetrieb

Mit dem Eigenbetriebsrecht werde in Sachsen das Ziel verfolgt, den Kommunen zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Betätigung und in bestimmten Fällen auch für die Erfüllung nichtwirtschaftlicher Aufgaben eine Organisationsform anzubieten, die sehr flexibel und in besonderer Weise geeignet ist, Aufgaben mit unternehmerischem Charakter wirkungsvoll und überzeugend zu erfüllen.

Reine Verwaltungstätigkeiten können nicht in einen Eigenbetrieb ausgelagert werden. Nach einem Urteil des Sächsischen Obergerichts (SächsOVG) vom 30.9.2015 ist es daher ausgeschlossen rein hoheitliche Tätigkeiten der Gemeinde auf einen Eigenbetrieb zu übertragen. Zulässig sind jedoch einzelne hoheitliche Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. So ist die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs im Rahmen der laufenden Betriebsführung zum Erlass von Verwaltungsakten, z.B. dem Erlass von Zahlungsbescheiden, befugt (Urteil SächsOVG vom 0.6.2004).. Zulässig sind auch

¹ Cronauge/Westermann: Kommunale Unternehmen. Eigenbetriebe-Kapitalgesellschaften-Zweckverbände, E. Schmidt Verlag 2006, 5. Aufl., S. 89.

Tätigkeiten, die vor dem Hintergrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 14 SächsGemO erfolgen.²

Die Herauslösung von Aufgaben aus der Kommunalverwaltung und Gründung eines Eigenbetriebs ist nach § 95a Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur dann zulässig, wenn Art und Umfang der Tätigkeit eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Solche Unternehmen, die nur eine relativ geringe finanzielle Größenordnung erreichen oder die eine bescheidene personelle und sachliche Ausstattung aufweisen, darf die Gemeinde nicht als Eigenbetrieb führen. Dies verbietet schon der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in § 72 Abs. 2 SächsGemO.³

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Bedeutung des Unternehmens die Führung als Eigenbetrieb rechtfertigt, ist auf einen Vergleich mit dem Haushaltsvolumen abzustellen. Nach einer Beratenden Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs (SRH) „sollten wesentliche Kriterien wie die Leistungsfähigkeit des Verwaltungsapparats, die Einwohnerzahl, die Art und der Umfang der Aufgabe, die Größe des Betriebs (Umsatzerlöse, Bilanzsumme, Arbeitnehmer) beachtet werden. Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und für die Prüfung sind zu berücksichtigen.“⁴

Nach Querschnittsprüfung durch den SRH wurde festgestellt, dass für kleinere Gemeinden⁵ die Aufgabenerfüllung im Eigenbetrieb nicht ohne weiteres zu empfehlen sei. „Reicht die Größe des Verwaltungsapparats nicht aus, die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs selbst und den Vorschriften entsprechend durchzuführen, fallen naturgemäß Kosten für weitere zu beauftragende Leistungen, wie z.B. die Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse, an. Das Vorliegen von Betrieben gewerblicher Art ist für Gemeinden dieser Größenklasse kein hinreichender Anlass zur Eigenbetriebsgründung.“⁶

Tätigkeitsfelder von Eigenbetrieben

Während es früher für die Errichtung eines Eigenbetriebs zu den Voraussetzungen gehörte, dass es sich entweder um ein wirtschaftliches Unternehmen handeln musste oder um Unternehmen, die ganz oder teilweise aus Entgelten finanziert werden, besteht seit 2009 die Möglichkeit, auch nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen als Eigenbetrieb zu führen. Als Voraussetzung bleibt, dass Art und Umfang der Tätigkeit der Einrichtung die Führung als Eigenbetrieb rechtfertigen. In der Praxis kommen **vor allem folgende typische Tätigkeitsfelder** für die Führung von Eigenbetrieben vor:

- Wasserversorgung,
- Einrichtungen der Abwasserbeseitigung,
- Abfallbeseitigung,
- Krankenhäuser,
- Pflegeeinrichtungen,
- Kindertagesstätten,
- Theater und andere Kultureinrichtungen,
- Baubetriebshöfe,
- Verkehrsbetriebe,
- weitere Hilfsbetriebe wie Stadtgärtnereien, Wäschereien, Druckereien,

² Vgl. Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Hrsg.: Binus/Sponer/Koolmann, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 302.

³ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 95a, Randnummer (Rn) 2.

⁴ Beratende Äußerung SRH „Kommunale Eigenbetriebe-Kritische Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“, Juni 2005, S. 46.

⁵ Nach Erkenntnissen des SRH seien das Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Nach anderen Einschätzungen wären das grundsätzlich Gemeinden bis wenigstens 5.000 Einwohnern.

⁶ Beratende Äußerung SRH, ebenda.

▪ Zentrales Immobilienmanagement bzw. Gebäude- und Flächenmanagement.
Zu finden sind aber auch folgende **Einzelbeispiele** innerhalb und außerhalb Sachsens:

- Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste Zittau,
- Eigenbetrieb Bildungsstätten Landkreis Nordsachsen,
- Kommunaler Eigenbetrieb Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig,
- Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises,
- Eigenbetrieb Friedhöfe Freiburg,
- Eigenbetrieb Stadthallen Stadt Flörsheim am Main,
- Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg,
- Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow,
- Eigenbetrieb Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen,
- Eigenbetrieb „Wohnen“ der Gemeinde Rangsdorf,
- Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung Landkreis Börde,
- Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit Wiesbaden,
- Eigenbetrieb Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus,
- Eigenbetrieb „JenaKultur“ - Kultur. Tourismus. Marketing.

Die Betriebssatzung

Nach § 1 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) muss der Gemeinderat für jeden Eigenbetrieb eine Betriebssatzung erlassen. Wie bei der gemeindlichen Hauptsatzung ist nach § 1 Abs. 4 SächsEigBVO der Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates zu fassen. In der Betriebssatzung sind folgende **Pflichtinhalte** aufzunehmen:

- der Name Eigenbetriebs;
- Aufgaben und Zielsetzung: die wahrzunehmenden Aufgaben sind vollständig und konkret zu beschreiben, außerdem ist festzulegen, dass nicht die Gewinnmaximierung, sondern die wirtschaftliche Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben vorrangig ist. Bei Verlustbetrieben soll die Betriebsleitung verpflichtet werden, auf eine Verlustminimierung hinzuwirken oder, sofern mit der Aufgabenerfüllung vereinbar, auf eine angemessene Rendite.
- Bildung und Zusammensetzung der Betriebsleitung: hier ist festzulegen, aus wie vielen Personen die Betriebsleitung besteht und dass sie auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gewählt werden. Außerdem ist zu regeln, ob ein Erster Betriebsleiter bestellt wird.
- Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses: festzulegen sind die Anzahl der Mitglieder und detailliert die Aufgaben;
- welche Aufgaben dauerhaft auf den Betriebsausschuss übertragen werden.

Im **Bedarfsfall** kommen **weitere Pflichtinhalte** hinzu:

- Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, wenn kein Erster Betriebsleiter bestellt ist;
- Zusammenfassung mehrerer Unternehmen und Einrichtungen in einem Eigenbetrieb (Querverbund);
- die Ausstattung mit Stammkapital, wenn der Gemeinderat das beschließt.

Weiterhin können **freiwillig folgende Regelungen** aufgenommen werden:

- die Festlegung von Wertgrenzen zur Konkretisierung der Zuständigkeiten der Betriebsleitung;
- die Wertgrenzen für Zuständigkeiten des Betriebsausschusses;
- die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Betriebsleitung;
- Zuständigkeiten des Gemeinderats; dabei kann der gesetzliche Aufgabenkatalog der SächsEigBVO konkretisiert, ggf. mit Wertgrenzen präzisiert und ausgeweitet werden;
- die Übertragung bestimmter Aufgaben zur Erledigung im Bereich des Eigenbetriebs auf den des Bürgermeister nach § 9 Abs. 2 SächsEigBVO;

- Vorbehalt der Zustimmung des Bürgermeisters zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten;
- die Beteiligung anderer Ausschüsse;
- Entscheidungsrechte des Bürgermeisters über geringfügige Entnahme von Eigenkapital;
- Festsetzung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres;
- Festlegung von Wertgrenzen, ab denen der Wirtschaftsplan zu ändern ist;
- Einrichtung eines Systems zur Erkennung von Risiken;
- Beschreibung der „wichtigen Angelegenheiten“, die eine Unterrichtungspflicht der Werkleitung an den Bürgermeister auslösen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die von der Betriebsleitung dem Fachbediensteten für das Finanzwesen mitzuteilen sind.

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind solche Institutionen, die die Zielsetzung und den Handlungsrahmen vorgeben und deren Tun und Handeln als unmittelbare Willensäußerung des Eigenbetriebs gilt.

Organe sind in jedem Fall der **Gemeinderat** und der **Bürgermeister** sowie die **Betriebsleitung**. Hat die Gemeinde einen **Betriebsausschuss** bestellt, dann ist dieser ebenfalls Organ des Eigenbetriebs. Die Bestellung eines Betriebsausschusses ist nachdrücklich zu empfehlen, um den Gemeinderat von Detailentscheidungen im Bereich des Eigenbetriebs zu entlasten und dafür Zeit für die Grundsatzentscheidungen zu schaffen.⁷

Nur dem **Gemeinderat** als kommunalem Hauptorgan steht es zu, die Errichtung eines kommunalen Eigenbetriebs zu beschließen. Der Gemeinderat wählt die Betriebsleitung, regelt die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs in einer Betriebssatzung und beschließt über die Bildung eines Betriebsausschusses.

Nach § 8 SächsEigBVO entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister, der beschließende Betriebsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss des Gemeinderats oder die Betriebsleitung zuständig ist.

Seine Zuständigkeit für die Beschlussfassung über

- die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts des Eigenbetriebs,
- die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- die Wahl der Betriebsleiter und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters

kann der Gemeinderat nicht auf den Bürgermeister oder den Betriebsausschuss übertragen.

Der **Bürgermeister** kann nach § 9 SächsEigBVO der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebs sicherzustellen. Durch die Betriebssatzung können dem Bürgermeister bestimmte Aufgaben des Eigenbetriebs zur Erledigung übertragen werden.

Jedoch kann der Bürgermeister nicht gänzlich an die Stelle der Betriebsleitung treten. In seinem Urteil vom 24.11. 2014 hat das SächsOVG ausdrücklich festgestellt, dass die Ausübung einer Doppelfunktion als Bürgermeister und Leiter eines Eigenbetriebs unzulässig ist. Nach §10 Abs. 1 SächsEigBVO sei der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Daraus gehe hervor, dass Aufgaben des Betriebsleiters einerseits und Weisungs- und Aufsichts befugnisse des Bürgermeisters andererseits deutlich getrennt sind. Schließlich könne der Bürgermeister nicht an sich selbst in einer Person als Betriebsleiter Weisungen erteilen.

⁷ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 95a, Rn 42.

Die **Betriebsleitung** leitet nach § 4 SächsEigBVO den Eigenbetrieb, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Durch die Betriebssatzung können der Betriebsleitung weitere Aufgaben des Eigenbetriebs zur Erledigung übertragen werden. Sie hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 62 SächsGemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil und ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Nach § 95a Abs. 3 soll durch die Betriebssatzung ein *beratender* oder *beschließender Betriebsausschuss* für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs gebildet werden. Ein beratender Ausschuss hat keine eigenständige Entscheidungsbefugnis, sondern berät lediglich alle vom Gemeinderat zu treffenden Entscheidungen vor. Für ihn gelten die Bestimmungen für Beratende Ausschüsse des Gemeinderats nach § 43 SächsGemO. Um eine flexiblere Arbeitsweise des Eigenbetriebs zu erreichen empfiehlt es sich jedoch, den Betriebsausschuss als beschließenden Ausschusses einzurichten. Auch in diesem Falle berät er alle vom Gemeinderat zu treffenden Entscheidungen vor.⁸

Jedoch kann der **beschließende Betriebsausschuss** im Rahmen seiner laut Betriebssatzung zugewiesenen Kompetenzen auch selbst Entscheidungen anstelle des Gemeinderats treffen, sofern das nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Dazu sind die Aufgaben des beschließenden Betriebsausschusses detailliert in der Betriebssatzung festzulegen. Zum einen geht es um die Abgrenzung gegenüber der Betriebsleitung: Aufgaben der laufenden Betriebsführung darf der beschließende Betriebsausschuss nicht an sich reißen und der Betriebsleitung einfach entziehen.

Der Betriebsausschusses, ob ein beschließender oder bloß beratender, hat zur Mitte des Wirtschaftsjahres den Zwischenbericht der Betriebsleitung über die die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans entgegenzunehmen und darüber zu beraten. Damit wird der Ausschuss über die aktuelle wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs informiert und kann so ggf. Maßnahmen zur Abwendung nachteiliger Folgen empfehlen oder verlangen.

Der Eigenbetrieb im Abwärtstrend

Mitte der 90er Jahre verschwand aus den letzten Gemeindeordnungen der Grundsatz des Vorrangs des Eigenbetriebs, wo er bisher noch verankert war (Baden-Württemberg, Bayern). Danach war bei der Errichtung kommunaler Unternehmen vor der Auswahl einer privaten Rechtsform zwingend zu prüfen war, ob denn ein kommunaler Eigenbetrieb nicht die geeignetere Rechtsform wäre.

Als in Sachsen 1994 das Eigenbetriebsgesetz beschlossen wurde, begann für die Rechtsform Eigenbetrieb jedoch bereits die rückläufige Tendenz. In einer Statistik werden für die Mitglieder des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) im Jahr 1996 nur noch 39 % Eigenbetriebe, aber bereits 48 % GmbH gezählt. Der Trend zur privatrechtlichen Organisationsform hatte sich bis 2001 weiter verstärkt: jetzt waren schon 56,5 % der Unternehmen als GmbH organisiert, der Anteil der Eigenbetriebe sank weiter auf 28,3 %. Nach einer vom Deutschen Institut für Urbanistik erarbeiteten Studie machten sie 2003 noch ganze 4,8 % aus, deshalb auch die Rede vom „Auslaufmodell“ Eigenbetrieb.

⁸ Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar ..., G § 95a, Rn 76.

Für die verstärkte Hinwendung kommunaler Betriebe zu privaten Rechtsformen (Organisationsprivatisierung) seit Anfang der 90er Jahre gab es verschiedene Triebkräfte und Motive:⁹

- In privatrechtlich organisierten Kommunalbetrieben sei es eher möglich, eine höhere Effizienz des wirtschaftlichen Handelns kommunaler Betriebe zu erreichen und sie von „sachfremden Einwirkungen“ oder „Gängeleien“ politischer Gremien (Gemeinderat) fernzuhalten. Kommunale Unternehmen müssten in der Lage sein, rasch und flexibel eigenständige Entscheidungen zu treffen, sich rasch wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen anpassen, was bei einer restriktiven Einflussnahme durch die Kommune nicht möglich sei.
- Private Rechtsformen wurden deshalb gewählt, um Möglichkeiten für den Ausstieg aus den engen Bindungen des öffentlichen Tarifrechts zu finden, die Besoldungs- und Beschäftigungsbedingungen flexibler und leistungsbezogener zu gestalten.
- Letztlich wurde durch die Privatisierungsdiskussion und- kampagne seit Anfang der 90er Jahre die Neigung verstärkt, privatrechtlichen Unternehmensformen den Vorrang zu geben. In einer Diskussionsatmosphäre, die vom „Mythos des Privaten“ geprägt war, wurden die privatrechtlichen Formen auch für die kommunale Wirtschaft von vornherein als besser angesehen, ohne das weiter begründen zu müssen. Dass GmbH's und Aktiengesellschaften flexibler, elastischer, weniger bürokratisch und wirtschaftlich effizienter seien, galt fortan als unumstößlicher Glaubenssatz.
- Verschärfend kam hinzu, dass die neoliberale Privatisierungs- und Deregulierungspolitik auf europäischer Ebene wie auch im nationalen Rahmen traditionelle Felder kommunaler wirtschaftlicher Betätigung wie z.B. die Energieversorgung in sogenannte Wettbewerbsmärkte überführt hat und somit den Privatisierungsdruck erhöht hat.

Reaktion auf Verwerfungen

Das in der Praxis zuweilen anzutreffende lockere Verständnis bezüglich des selbständigen Agierens kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform führte bereits Ende der 90er Jahre dazu, dass diese teilweise außer Kontrolle gerieten. Durch mitunter höchst riskante Geschäfte von GmbH's und Aktiengesellschaften stieg deren Verschuldung und für die betreffenden Kommunen türmten sich unvorhergesehene Risiken auf.

In einer öffentlichen Anhörung vor dem Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtags im Januar 2006 wurde noch einmal auf die Verwerfungen hingewiesen, die durch eine nicht ausreichende kommunale Steuerung in Unternehmen in Privatrechtsform aufgetreten waren. Vor diesem Hintergrund wurde der kommunale Eigenbetrieb wiederentdeckt und von einem Abteilungsleiter des Innenministeriums als eine glückliche und sehr konstruktive Form angesehen, eben weil auf der einen Seite das kaufmännische Denken gegeben und auf der anderen Seite die Kontrolle durch die kommunalen Gremien gewährleistet ist, so dass „wir bei den Eigenbetrieben normalerweise die Probleme nicht haben, die bei GmbH's auftreten“. Der Präsident des Sächsischen Rechnungshofes Prof. Binus erklärte: „Wir präferieren grundsätzlich den Eigenbetrieb als eine sinnvolle Form der originären kommunalen Aufgabenerfüllung, eben weil die Einflussmöglichkeiten durch die Kommune sehr groß sind ...“

AG

⁹ Vgl. Handbuch Kommunale Unternehmen, Hrsg.: W. Hoppe, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln 2004, S. 537ff.

Appell der kommunalen Abfallentsorger

Bitte vertagen Sie das Entrümpeln auf einen späteren Zeitpunkt!

Berlin, 20.03.2020

Da viele Menschen pandemiebedingt gerade zu Hause sind, nutzen sie die Zeit, um zu entrümpeln. Die Recyclinghöfe haben in den vergangenen Tagen ein verstärktes Besucheraufkommen verzeichnet. So nachvollziehbar es ist, die jetzige Zeit für einen Frühjahrsputz zu nutzen, bitten die kommunalen Entsorger, diese Arbeiten bzw. die Entsorgung der anfallenden Abfälle auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen.

Das hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Zum einen sind die Wertstoffhöfe aktuell so stark frequentiert, dass teilweise der gebotene Abstand zwischen den Mitarbeitenden und den Kunden sowie auch zwischen den Kunden selbst nicht mehr gewahrt werden kann.

Zum anderen ziehen Abfallwirtschaftsbetriebe im Rahmen der vorausschauenden Personalplanung in Krisenzeiten Personal von Recyclinghöfen ab, um diese gemäß der Notfall-Priorisierung gesichert für die Sammeltouren einsetzen zu können. Genau dies ist Bestandteil vieler Notfallplanungen, die die Betriebe erarbeitet haben. Sie bereiten sich dabei auf den Fall vor, dass wegen Krankheits- oder Quarantänefällen viele Mitarbeiter*innen ausfallen.

Denn oberste Priorität der Betriebe ist gerade in diesen Zeiten, die Entsorgung von medizinischen Abfällen sowie von hygienisch risikobehafteten Rest- und Bioabfällen aufrechtzuerhalten, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Hartz IV als temporärer Rettungsanker

Hartz IV als temporärer Rettungsanker für die in ihrer Existenz bedrohten Coronavirus-Krisenopfer? Und was für (andere) einkommensschwache Haushalte getan werden könnte bzw. müsste

23. März 2020, von Prof. Dr. Stefan Sell

In den nächsten Tagen wird die Bundesregierung eine ganze Reihe an gesetzgeberischen Maßnahmen auf den Weg bringen, bei denen es darum geht, wie den vielen Opfern der Coronavirus-Krise geholfen werden kann. Die Ausweitung der Kurzarbeitergeld-Regelung ist bereits in Windeseile in Kraft gesetzt worden. Was aber kann man für die unzähligen anderen Opfern der Stilllegung weiter Teile des sozialen und damit auch ökonomischen Lebens tun? Für die Solo-Selbstständigen, die von einem Tag auf den anderen überhaupt keine Einnahmen mehr haben? Für die anderen Kleinst- und Kleinunternehmer, die vor einem Alpeneck an Fixkosten bei gleichzeitig wegbrechenden Einnahmen stehen?

Auch für diese Gruppen sollen – so heißt es aus der Regierung und den Bundesländern – umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Selbst wenn das so kommt, muss das auch an die Menschen gebracht werden.

Das gilt auch für das letzte Auffangnetz unseres Sozialstaats, also die Grundsicherung nach SGB II, umgangssprachlich als Hartz IV bezeichnet. Auch hier muss ein – wahrscheinlich erwartbarer enormer – Zustrom an Hilfebedürftigen bewältigt werden. Und das in einem System, das bereits unter Normalbedingungen als extrem kompliziert und mit langen Bearbeitungs- und Bewilligungszeiten versehen kritisiert wurde.

Am 20. März 2020 hat der Deutsche Städtetag seine Mitglieder mit einem Rundschreiben unter der bezeichnenden Überschrift SGB II: Schnellläufergesetz COVID-19 darüber informiert, dass es einen Entwurf für einen erleichterten Zugang zur sozialen Sicherung geben würde, der nun schnell die erforderlichen parlamentarischen Hürden nehmen soll. Konkret geht es um den Entwurf für ein „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“. Dieser Entwurf soll am Montag, dem 23. März 2020, vom Bundeskabinett verabschiedet werden und mit einer verkürzten Beteiligung möglichst am Ende der Woche durch die parlamentarischen Gremien durch sein.

Aktuelle Sozialpolitik.

Informationen, Analysen und Kommentare aus den Tiefen und Untiefen der Sozialpolitik

Das gesamte Informationspapier kann abgerufen werden unter:
<https://aktuelle-sozialpolitik.de/2020/03/23/hartz-iv-als-rettungsanker/>

Erleichterungen im Vergaberecht

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) fordert weitere Erleichterungen im Vergaberecht

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat sich der DStGB an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) gewandt und eine Flexibilisierung der Regelungen des Vergaberechts gefordert. Das BMWi hat zwischenzeitlich ein Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus veröffentlicht (19.03.2020). Mit einer schlichten Auslegung der bestehenden Vergaberegeln ist indes nicht getan. Aus Sicht des DStGB bedarf es vielmehr effektiver Vereinfachungen und genereller Erleichterungen (gegebenenfalls Anpassung Schwellenwerte; generelle Zulässigkeit von Verhandlungsverfahren bzw. Direktvergaben), die bei Auftragsvergaben ermöglicht werden müssen.

Der DStGB hat das BMWi aufgefordert, in der jetzigen Corona-Krise die Regelungen des Vergaberechts – ähnlich wie im Rahmen der damaligen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 (Kopa II) – stark zu flexibilisieren, und zwar schnell. Das betrifft unserer Auffassung nach nicht nur die konkrete Forderung nach Erhöhung von Wertgrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben, die wir ja im Baubereich für „Wohnungszwecke“ aus anderen Gründen bereits kennen. Es betrifft auch eine Klarstellung, wonach etwa „äußerst dringliche, zwingende Gründe ...“ nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Im Oberschwellenbereich sollte auch die EU-Kommission wie beim Kopa II entsprechend aktiv werden und generelle Erleichterungen ermöglichen) bzw. die „besondere Dringlichkeit“ nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 Unterschwellenvergabeordnung in der aktuellen Corona-Krise, etwa für kommunale Beschaffungen, generell vorliegen, um die Verwaltung und Versorgung vor Ort aufrecht zu erhalten.

Zudem erscheint es geboten, die Wertgrenzen für Direktvergaben (gegenwärtig nur 1.000 Euro) stark zu erhöhen. Eine Begrenzung der Erleichterungen auf unbürokratische und schnelle Beschaffungen von nur einzelnen Dienstleistungen oder Gütern, also etwa nur auf die Beschaffung von Atemgeräten oder Schutzkleidung für kommunale Krankenhäuser etc., hält der DStGB für zu eng. Es bedarf vielmehr bis zum Ende der Corona-Krise genereller Vergaberechtserleichterungen. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass zur Vermeidung einer Ausbreitung der Krankheit aktuell viele kommunale Ämter nicht mehr mit ausrei-

chendem Personal besetzt sind und koordinierte Ausschreibungen nicht mehr ohne weiteres vorgenommen werden können. Neben dem Bund sind somit – für den Bereich der Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte – auch die Länder zum Handeln aufgefordert.

DStGB, 20.03.2020

Das Rundschreiben des BMWi kann abgerufen werden unter:
www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/Coronavirus/

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

